



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Kiellinie 247 • 24106 Kiel

Gegen Empfangsbekanntnis

WSA Kiel-Holtenau
Fachbereich Investitionen NOK
Z. Hd. Herr Meesenburg
Schleuseninsel 2
24159 Kiel

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Kiel
- Anhörungs- und Planfeststel-
lungsbehörde –
Kiellinie 247
24106 Kiel

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3100 P-143.3/0062

Datum
02.10.2020

Telefon +49 (0)431 3394-6610
jan-dirk.grueneberg@wsv.bund.de

Zentrale +49 (0)431 3394-0
Telefax +49 (0)431 3394-6399
kiel.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 - 94,2)

**hier: Anordnung zusätzlicher Auflagen für den Baubetrieb in der nähe-
ren Umgebung des Widerlagers Süd zur Herstellung der äußeren Stand-
sicherheit des Widerlagers Süd in dem Zeitraum vom 15.09. bis zum
15.04. eines jeden Jahres.**

Sehr geehrter Herr Meesenburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, die Arbeiten zur Herstellung der äußeren Standsicherheit
des Widerlagers Süd auch in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.04 eines jeden
Jahres durchzuführen.

Ich gestatte Ihnen hiermit die Durchführung der beabsichtigten Arbeiten zur
Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd unter Einhal-
tung der nachfolgend genannten, zusätzlichen Anordnungen. Die Anordnun-
gen ergänzen die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2017 un-
ter Teil A, II. getroffenen Anordnungen, welche weiterhin Gültigkeit besitzen.

Hiermit ordne ich folgende, zusätzliche Auflagen und Bedingungen an:

Nr. 4.5.1.1

„Sofern in der Zeit von Mitte September bis Mitte April eines jeden Jahres in
der unmittelbaren näheren Umgebung des Widerlagers Süd Bauarbeiten zur
Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd durchgeführt
werden sollen, hat der TdV folgende Vorgaben einzuhalten und Maßnahmen
durchzuführen:



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- Es finden keine Arbeiten am eigentlichen Widerlager Süd statt. Es darf weder in die Bausubstanz des Widerlagers Süd eingegriffen werden, noch dürfen Arbeiten ohne Eingriff in die Substanz am Gebäude des Widerlagers selbst durchgeführt werden. Physische Veränderungen am Widerlager Süd, z. B. durch Maschinenkollisionen, Abrutschungen und weiteres sind zu vermeiden.
- Alle Arbeiten im Zeitraum von Mitte September bis Mitte April (15.09. bis 15.04.) finden bei Tageshelligkeit statt. Arbeiten während der Dämmerung und in der Nacht sind ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Tätigkeiten, bei denen ohne Zweifel ausgeschlossen ist, dass Licht in den Bereich der Einflugöffnungen am Widerlager ankommt. Die UBB ist in solchen Fällen vorab zu informieren.
- Es sind die im Rahmen des Möglichen nach aktuellem Stand der Technik geräuschärmsten Geräte einzusetzen.
- Lärm- und Abgase emittierende Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen nicht unterhalb der Ein- und Ausflugöffnungen betrieben werden. Die Lage der Baueinrichtungsfläche ist so zu wählen, dass keine Lärm- und Abgasbelastung in das Innere des WL erfolgen kann.
- Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die am nächsten zum Widerlager Süd auszuführenden Arbeiten außerhalb des Zeitraums 15.09. bis 15.04. liegen. Dies bedeutet, dass besonders lärm- und erschütterungsträchtige Arbeiten in unmittelbarer Widerlagernähe nur außerhalb dieses Zeitraums und in Abstimmung mit der UBB stattfinden dürfen. Ausnahmen sind wie die übrigen Arbeiten auch mit der UBB abzustimmen.
- Das Widerlager Süd darf grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen sind nur in Begleitung der Umweltbaubegleitung oder im begründeten Ausnahmefall in enger Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung möglich.
- Das Widerlager Süd darf nicht als Materiallager verwendet werden.“



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Nr. 4.5.1.2

„Zur Sicherstellung, dass während der Bautätigkeiten zur Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd im Umfeld des Widerlagers Süd keine Störungen für die im Widerlager Süd überwinterten Fledermäuse eintreten, hat der TdV folgende Maßnahmen zum Risikomanagement umzusetzen:

- Die UBB hat mindestens wöchentlich an Baubesprechungen teilzunehmen
- Die lückenlose Lichtschrankenüberwachung der Ein- und Ausflugöffnungen ist während der kompletten Bauzeit fortzusetzen.
- Zusätzlich hat der TdV die akustische Aktivität im Quartier zu erfassen, wobei die eingesetzten akustischen Erfassungseinheiten dem neuesten Stand der Technik entsprechen müssen. Die Erfassung hat während der Bauphase am Tage zu erfolgen und ist zunächst für die gesamte Bauphase vorzusehen.
- Der TdV hat mit Beginn der Bauarbeiten im Inneren des Brückenwiderlagers Messungen von Lärm und Erschütterungen durchzuführen, um Auswirkungen von den Bauarbeiten im räumlichen Umfeld erkennen zu können.
- Die Lichtschrankentechnik und die akustische Überwachung müssen täglich von extern einsehbar sein (Echtzeitübertragung), um im Bedarfsfall unmittelbar reagieren zu können.
- Die Ergebnisse der Überwachungstechnik sind regelmäßig zum Baugeschehen in Bezug zu setzen. Dafür sind der UBB Protokolle des Maschineneinsatzes (z. B. Bautagebuch) 14 täglich zur Verfügung zu stellen.
- Sofern durch das Monitoring erkennbare Abweichungen vom bisher vor Ort bekannten Fledermausverhalten festgestellt werden, hat unmittelbar eine Vor- Ort Kontrolle durch die UBB zu erfolgen.
- Von einem untypischen Verhalten im Sinne dieser Anordnungen ist beispielweise auszugehen, wenn mehrere Ein- und Ausflugereignisse in kurzen Zeitabständen aus dem Widerlager während der hellen Ta-



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

geszeit sowie eine über die Tageszeit andauernde und auffällige akustische Aktivität stattfindet. Als Referenz zur Feststellung eines untypischen Fledermausverhaltens im Widerlager Süd gelten die langjährigen Lichtschrankendaten sowie die akustischen Erhebungen während der Probebohrungen.

- Sofern die UBB feststellt, dass die außerhalb des Widerlagers stattfindenden Bauarbeiten der Auslöser für das untypische Verhalten der Fledermäuse sind, sind die Bauarbeiten einzustellen und der Planfeststellungsbehörde Bericht zu erstatten.
- Eine Wiederaufnahme der Bautätigkeit kommt nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit dem LLUR und MELUND nur in Betracht, wenn die zur Störung führenden Wirkfaktoren behoben werden können (z. B. durch einen reduzierten Maschineneinsatz, eine größere Entfernung zum Widerlager o. ä.). Sollte eine Behebung der zur Störung führenden Wirkfaktoren nicht möglich sein, sind die Bauarbeiten bis maximal zum Ende der stationären Phase auszusetzen.“

Nr. 4.5.1.3

„Sofern der TdV in der Zeit zwischen Mitte September und Mitte April eines jeden Jahres andere Baumaßnahmen, als die zur Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd in der näheren und/oder unmittelbaren Umgebung des Widerlagers Süd ausführen möchte, hat er zuvor der Planfeststellungsbehörde fachgutachterliche Stellungnahmen im Hinblick auf die Auswirkungen der konkret geplanten Baumaßnahmen auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorzulegen und sich die gesonderte Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde zur Ausführung der Bauarbeiten einzuholen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem LLUR und dem MELUND. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall die Anordnung weiterer Auflagen ausdrücklich vor.“

Begründung:

Das Widerlager Süd dient einer international bedeutenden Anzahl von Fledermäusen unterschiedlicher Arten als Winterquartier (siehe nähere Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2017). Bei der Durchführung der Arbeiten zum Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke und des



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals sind Beeinträchtigungen der Fledermäuse auszuschließen. Deshalb war es bereits eine Kernforderung des planfestgestellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Maßnahmenblattes S 07 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, dass Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG der winterschlafenden Fledermäuse in den Widerlagern führen können, vollständig vermieden werden. So wurde im Beschluss unter II. 4.5.1 die Bauzeitbeschränkungen angeordnet, dass im Zeitraum Mitte September bis Mitte April (15.09. bis 15.04.) Arbeiten an der Bausubstanz des Widerlagers Süd verboten sind.

Die nunmehr von Ihnen beabsichtigten Arbeiten zur Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd sollen nicht am bzw. an der Bausubstanz des Widerlagers Süd durchgeführt werden, jedoch in unmittelbarer Umgebung des Widerlagers.

Auch für diesen Fall ist besondere Vorsorge zu treffen, dass vermieden wird, dass

- winterschlafende Fledermäuse durch Störungen erwachen und dadurch so viel Energie verlieren, dass sie den Winter nicht überstehen oder zu geschwächt das Winterquartier im Frühjahr verlassen,
- Fledermäuse bedingt durch Störungen das Quartier verlassen und nicht wiederkehren, was einer Vergrämung gleichzusetzen wäre und
- Fledermäuse direkt verletzt oder getötet werden infolge von Beschädigungen des Quartieres selber (z.B. durch Verengung oder Verschluss von Spalten u.a.m.).

Die unter 4.5.1.1 angeordneten Bedingungen dienen der Vermeidung von Störungen der Fledermäuse im Widerlager Süd bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Erhaltung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd.

Zur Überwachung, dass die genannten Arbeiten nicht zu einer Störung der Tiere in der empfindlichen Winterschlaf- bzw. Winterruhezeit führen, werden die Anordnungen unter 4.5.1.2 getroffen. Diese ermöglichen eine frühzeitige, möglichst direkte, Erkennung von Fledermausverhalten, welches auf eine Störung hindeutet, bis hin zur Anordnung eines Baustopps. Erst nachdem sichergestellt ist, dass die Wirkfaktoren, die zu einer Störung der Fledermäuse geführt haben, abgestellt sind, dürfen die Arbeiten nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde, welche die zuständigen Naturschutzbehörden beteiligt, wieder aufgenommen werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Die Auflage 4.5.1.3 dient der Klarstellung, dass andere Arbeiten als solche zur Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.04. eines jeden Jahres in der näheren Umgebung des Widerlagers Süd nur ausgeführt werden dürfen, wenn die Auswirkungen dieser Arbeiten zuvor fachgutachterlich bewertet worden sind und eine ausdrückliche Zustimmung der Planfeststellungsbehörde eingeholt wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass keine bislang unbegutachteten Tätigkeiten im Winter in der Nähe des Widerlagers Süd ausgeführt werden, deren Auswirkungen auf das Fledermausverhalten bislang nicht fachgutachterlich bewertet wurden.

Durch die Anordnung der zusätzlichen Auflagen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Arbeiten zur Herstellung der äußeren Standsicherheit des Widerlagers Süd, können daher unter Einhaltung der genannten Anordnungen auch in der Zeit vom 15.09. bis zum 15.04. eines jeden Jahres durchgeführt werden und somit durch einen kontinuierlichen Baufortschritt eine Verkürzung der Gesamtbauzeit für die Erhaltung des Widerlagers Süd herbeigeführt werden. Dies bedeutet aus Fledermaussicht wiederum, dass die Bauzeitenbelastung und damit das Potential für Störungen geringer wird.

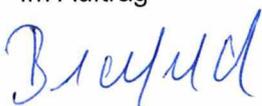
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bendfeld